

**Satzung der
„Schützengilde Raubach 1951 e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAH	Seite 2
§ 2 ZWECK des Vereins	Seite 2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	Seite 2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	Seite 3
§ 5 RECHTE und PFLICHTEN	Seite 4
§ 6 BEITRAG	Seite 4-5
§ 7 TAGUNGSRÄUME	Seite 5
§ 8 ORGANE des Vereins	Seite 5
§ 9 VORSTAND	Seite 5-6
§ 10 ERWEITERTER VORSTAND	Seite 6
§ 11 BEIRAT (EHRENAUSSCHUSS)	Seite 7
§ 12 PRÜFUNGS- und RECHNUNGS-AUSSCHUSS	Seite 7
§ 13 JUGEND des Vereins	Seite 7
§ 14 SCHIESSAUSSCHUSS	Seite 7-8
§ 15 DAMENLEITERIN	Seite 8
§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 8-9
§ 17 WAHLEN und ABSTIMMUNG	Seite 9
§ 18 INKRAFTTRETEN	Seite 9

**Satzung der
„Schützengilde Raubach 1951 e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAH	Seite 2
§ 2 ZWECK des Vereins	Seite 2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	Seite 2-3
§ 4 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT	Seite 3
§ 5 ENDE der MITGLIEDSCHAFT	Seite 3-4
§ 6 RECHTE und PFLICHTEN	Seite 4
§ 7 BEITRAG	Seite 4-5
§ 8 TAGUNGSRÄUME	Seite 5
§ 9 ORGANE des Vereins	Seite 5
§ 10 VORSTAND	Seite 5-6
§ 11 ERWEITERTER VORSTAND	Seite 6-7
§ 12 BEIRAT (EHRENAUSSCHUSS)	Seite 7
§ 13 PRÜFUNGS- und RECHNUNGS-AUSSCHUSS	Seite 7
§ 14 JUGEND des Vereins	Seite 7
§ 15 SPORTAUSSCHUSS	Seite 8
§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	Seite 8-9
§ 17 WAHLEN und ABSTIMMUNGEN	Seite 9
§ 18 INKRAFTTRETEN	Seite 9-10

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Raubach 1951 e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied/Montabaur unter der Nummer 10150 eingetragen, Sitz der Schützengilde ist Raubach. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 2 ZWECK des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
 - d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Präambel

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Geschlechter verzichtet.

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Raubach 1951 e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer 10150 eingetragen. Sitz der Schützengilde ist Raubach. **Die Schützengilde Raubach 1951 e.V. wird im Weiteren SGi Raubach genannt.**
Das Geschäftsjahr **ist das Kalenderjahr.**

§ 2 ZWECK des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

1. Der Satzungszweck wird **insbesondere** verwirklicht durch
 - a. Pflege und Förderung des Schieß- und Bogensports **als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport** nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften **und Wettkämpfen**
 - d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
 - e. **die Aus- und Fortbildung von aktiven Schützen und interessierten Mitgliedern**
2. Der Verein ist **parteilich**, **weltanschaulich** und konfessionell neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen mit den darüber aufgenommenen Gebäuden und Inventaren der Gemeinde Raubach zu treuen Händen und zur Aufbewahrung übergeben mit der Bedingung, es frühestens nach einem Jahr einer sich neu gebildeten gemeinnützigen schießsportlichen Vereinigung zu übergeben, die das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist der Erlös aus der Veräußerung des Vermögens dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, vertreten zwei Liquidatoren gemeinsam.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vereinsvermögen mit den darüber aufgenommenen Gebäuden und Inventaren der Gemeinde Raubach zu treuen Händen und zur Aufbewahrung übergeben mit der Bedingung, es frühestens nach einem Jahr einer sich neu gebildeten gemeinnützigen schießsportlichen Vereinigung zu übergeben, die das Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist der Erlös aus der Veräußerung des Vermögens dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, vertreten zwei Liquidatoren gemeinsam.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Form der Mitgliedschaft Die Schützengilde setzt sich zusammen aus

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

3. Beginn der Mitgliedschaft

Eine Aufnahme ist jederzeit zu Beginn eines Monats möglich. Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft unter Beifügung der jeweils gültigen Satzung.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austrittserklärung Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 ERWEB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei **einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands** einzureichen. **Über den Antrag entscheidet der Vorstand.**

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift **mindestens eines gesetzlichen Vertreters.**

3. Die **SGi Raubach** unterscheidet zwischen

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

4. Eine Aufnahme ist jederzeit zu Beginn eines Monats möglich. Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft unter Beifügung der jeweils gültigen Satzung.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. **Der Austritt kann jederzeit - unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten - zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.**

2. **Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.**

Er ist zulässig, wenn:

- a. das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, **gegen die anerkannten sportlichen Regeln**, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Vereins verstoßen hat.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn Beiträge und/oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach einer Frist von 6 Monaten nicht gezahlt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist zulässig bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und wenn unehrenhafte, verachtenswerte oder sittenwidrige Tatsachen vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Schützengilde in böswilliger Absicht in Wort und Tat schädigt oder zu schädigen versucht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das Mitglied kann mit einer Frist von 3 Wochen nach schriftlicher Zustellung der Ausschluss-Entscheidung eine schriftliche Berufung einreichen. Die Berufung wird der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt, die dann endgültig in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Beiträge, Umlagen und/oder freiwillige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 5 RECHTE und PFLICHTEN

Rechte

Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Veranstaltungen.

Die Schießanlagen nebst allen dazu erforderlichen Einrichtungen und Materialien stehen allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zur Verfügung.

b. Beiträge und/oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach einer Frist von 6 Monaten nicht gezahlt werden.

c. ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegt oder unehrenhafte, verachtenswerte oder sittenwidrige Tatsachen vorliegen.

d. ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Schützengilde in böswilliger Absicht in Wort und Tat schädigt oder zu schädigen versucht.

3. Das Mitglied kann mit einer Frist von 3 Wochen nach schriftlicher Zustellung der Ausschluss-Entscheidung eine schriftliche Berufung einreichen. Die Berufung wird der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt, die dann endgültig in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Beiträge, Umlagen und/oder freiwillige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6 RECHTE und PFLICHTEN

Rechte

1. Jedes Mitglied hat Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen der SGI Raubach.

2. Die Schießanlagen nebst allen dazu erforderlichen Einrichtungen und Materialien stehen – unter Beachtung von Sport- und Standordnungen und erforderlicher Sicherheitsvorschriften - allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zur Verfügung.

2. Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag voll entrichtet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Das Wahl- und Stimmrecht besteht ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen und Zustimmung des Sportleiters an allen Wettkämpfen teilzunehmen.

Von der Beitragszahlung befreit sind Mitglieder aufgrund besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung (z.B. Ehrenmitglieder).

Pflichten

1. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung und der Anordnungen des Vorstandes und der Organe der Schützengilde.

2. Jedes Mitglied hat

- a. die Schützengilde nach besten Kräften zu fördern
- b. Beitrag und/oder Umlagen pünktlich zu zahlen
- c. übernommene Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle der Schützengilde durchzuführen.

3. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, ruhen das Startrecht bei Wettkämpfen und der Versicherungsschutz.

§ 6 BEITRAG

1. Der Beitrag setzt sich zusammen

- a. aus einer einmaligen Aufnahmegebühr, die zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu zahlen ist.
- b. aus dem Beitrag für die Schützengilde. Dieser Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag durch zwölf dividiert und mit der Anzahl der entsprechenden Monatsanzahl

3. Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag voll entrichtet, und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist **grundsätzlich** stimmberechtigt.

4. Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen und Zustimmung des Sportleiters an allen Wettkämpfen teilzunehmen.

Pflichten

1. **Jedes** Mitglied **der SGI Raubach** verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung und der Anordnungen des Vorstandes und der Organe der Schützengilde.

2. Jedes Mitglied hat

- a. die **SGI Raubach** nach besten Kräften zu fördern
- b. **Beiträge** und/oder Umlagen pünktlich zu zahlen
- c. übernommene Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle der Schützengilde durchzuführen.

3. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, ruhen **sowohl** das Startrecht bei Wettkämpfen **als auch** der Versicherungsschutz.

§ 7 BEITRAG

1. Der Beitrag setzt sich zusammen

- a. aus einer einmaligen Aufnahmegebühr, die zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu zahlen ist.
- b. aus dem Beitrag für die SGI Raubach. Dieser Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag durch zwölf dividiert und mit der Anzahl der entsprechenden Monatsanzahl

multipliziert

- c. Der Beitrag beinhaltet alle Abgaben und Forderungen an übergeordnete Verbände und bestehende Versicherungen.
- d. aus einer Umlage, die im Notfall bis zum dreifachen Jahresbeitrag erhoben werden darf. Über diese Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Regulierung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen erfolgt ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE28ZZZ00001439139 und der Mandatsreferenz (Mitglieds-Nr.) Jährlich zum 01.02. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

3. Der Vorstand beschließt Beitragserhöhungen und gibt diese der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Richtwerte für die Beitragserhöhung sind die vom Sportbund vorgegebenen Beiträge.

§ 7 TAGUNGSRÄUME

Offizieller Versammlungs- und Tagungsraum ist das Vereinslokal.

§ 8 ORGANE des Vereins

Die Organe der Schützengilde sind

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand

multipliziert.

- c. Der Beitrag beinhaltet alle Abgaben und Forderungen an übergeordnete Verbände und bestehende Versicherungen.
- d. aus einer Umlage, die im Notfall bis zum dreifachen Jahresbeitrag erhoben werden darf. Über diese Umlage und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Regulierung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen erfolgt ausschließlich **mittels Bankeinzug**. **Jedes Mitglied verpflichtet sich, ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen**, sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Rücklastkosten, die das Mitglied zu verantworten hat, sind von diesem zu tragen.

Der Einzug erfolgt grundsätzlich jährlich zum 01.02.

3. Der Vorstand beschließt Beitragserhöhungen und gibt diese der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Richtwerte für die Beitragserhöhung sind die vom Sportbund vorgegebenen Beiträge.

4. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

5. Aufgrund besonderen Vorstandsbeschlusses können Mitglieder zeitweise oder dauerhaft beitragsfrei gestellt werden.

§ 8 TAGUNGSRÄUME

Offizieller Versammlungs- und Tagungsraum ist das Vereinslokal.

§ 9 ORGANE des Vereins

Die Organe der Schützengilde sind

- a. der Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand

- c. der Beirat
- d. der Rechnungs- und Prüfungsausschuss
- e. der Schiessausschuss
- f. die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Ersten Vorsitzenden
 - b. dem Zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f. dem Sportleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses, die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitungen, Durchführungen und Abrechnungen zuständig. Der Vorstand übernimmt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben und/oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- c. der Beirat
- d. der Rechnungs- und Prüfungsausschuss
- e. der Schiessausschuss
- f. die Mitgliederversammlung

§ 10 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem **stellvertretenden** Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f. dem Sportleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der **stellvertretende** Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses, die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitungen, Durchführungen und Abrechnungen zuständig.
5. Der Vorstand übernimmt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben und/oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt wird alle zwei Jahre im Wechsel in der Reihenfolge der Auflistung gemäß § 9 Absatz 1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt. Gewählt werden können alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen. Liegen zwei oder mehr Vorschläge vor, hat die Wahl durch Stimmzettel und geheim zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen; ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

7. Der Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet diese. Den Beteiligten ist die Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche bekanntzugeben.

§ 10 ERWEITERTER VORSTAND

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorstand in den Funktionen

- a. Sponsoring;
- b. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- c. Verhandlungen mit Lieferanten, Geschäftspartnern, Institutionen und Verbänden incl. Vertragswesen;
- d. PR und Öffentlichkeitsarbeit
- e. Pflege und Wartung von Vereinsheim und dazugehörigem Gelände

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal fünf Personen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 4

Gewählt wird alle zwei Jahre im Wechsel in der Reihenfolge der Auflistung gemäß § 10 Absatz 1 **dieser Satzung**.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Gewählt werden können Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich **offen** durch Handzeichen.

Liegen zwei oder mehr Vorschläge vor, hat die Wahl **per** Stimmzettel und geheim zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen; ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

8. Der Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet diese. Den Beteiligten ist die Tagesordnung mit einer Frist von **mindestens** einer Woche bekanntzugeben.

§ 11 ERWEITERTER VORSTAND

1. Zur Unterstützung des Vorstands besteht die Möglichkeit, Personen – die mindestens 16 Jahre alt sind - in einen erweiterten Vorstand zu berufen.

2. Diesen Personen können bestimmte Aufgabenbereiche und/oder Funktionen, wie z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring oder Grundstückspflege zugewiesen werden.

3. Berufungen und Abberufungen erfolgen durch den Vorstand, der auch die jeweiligen Aufgabenbereiche und/oder Funktionen festlegt.

Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Handzeichen. Liegen zwei oder mehr Vorschläge vor, hat die Wahl durch Stimmzettel und geheim zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen auf Einladung an Vorstandssitzungen teil, sie erarbeiten und unterbreiten Vorschläge, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 BEIRAT (EHRENAUSSCHUSS)

1. Der Beirat besteht aus

- a. dem jeweiligen Schützenkönig
- b. dem Vorsitzenden
- c. drei weiteren gewählten Mitgliedern, die jeweils älter als 40 Jahre sind und mindestens seit fünf Jahren Mitglied der Schützengilde Raubach sind. Die Wahl der 3 Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz des Beirates hat der Vorsitzende.

2. Der Beirat ist zuständig für die

- a. Beratung des Vorstandes bei vereinsinternen Angelegenheiten (z.B. Streitigkeiten und gegebenenfalls deren Schlichtung);
- b. Bestellung von Sonderausschüssen

Bei Beschlussfassungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

4. Der erweiterte Vorstand sollte aus maximal fünf Personen bestehen, deren Amtszeit in der Regel jeweils 2 Jahre beträgt. Verlängerungen sind zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei Änderungen der Zusammensetzung oder der Verteilung der Aufgaben/Funktionen in Kenntnis zu setzen.

6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen auf Einladung beratend - ohne Stimmrecht - an Vorstandssitzungen teil.

§ 12 BEIRAT (EHRENAUSSCHUSS)

1. Der Beirat besteht aus

- a. dem jeweiligen Schützenkönig
- b. dem Vorsitzenden
- c. drei weiteren gewählten Mitgliedern, die jeweils älter als 40 Jahre sind und mindestens seit fünf Jahren Mitglied der Schützengilde Raubach sind. Die Wahl der 3 Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz des Beirates hat der Vorsitzende.

2. Der Beirat ist zuständig für die

- a. Beratung des Vorstandes bei vereinsinternen Angelegenheiten (z.B. Streitigkeiten und gegebenenfalls deren Schlichtung);
- b. Bestellung von Sonderausschüssen

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben.

§ 12 PRÜFUNGS- und RECHNUNGSAUSSCHUSS

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jeweils am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich aller Belege prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist jeweils nur für einen der beiden Kassenprüfer zulässig.
3. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden, die jedoch vom Beirat zu beschließen und anzuordnen sind.

§ 13 JUGEND des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die wiederum im Haushalt/Etatplan des Vereins auszuweisen sind.
2. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Jugend wählt eine Jugendleitung und Jugendsprecher. Nach Möglichkeit sollen alle Sportdisziplinen Berücksichtigung finden. Jugendleitung und Jugendsprecher sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und von den Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben.

§ 13 PRÜFUNGS- und RECHNUNGSAUSSCHUSS

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die jeweils am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich aller Belege prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist jeweils nur für einen der beiden Kassenprüfer zulässig.
3. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden, die jedoch vom Beirat zu beschließen und anzuordnen sind.

§ 14 JUGEND des Vereins

1. Die Jugend der **SGi Raubach** führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im **Haushaltsplan** des Vereins **ausgewiesen** sind.
2. **Sie** gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. **Sie** wählt eine Jugendleitung und Jugendsprecher. Nach Möglichkeit sollen alle Sportdisziplinen Berücksichtigung finden. Jugendleitung und Jugendsprecher sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 SCHIESSAUSSCHUSS

1. Der Schiessausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem Sportleiter
 - b. den Fachwarten der einzelnen Sportarten (Kurz Waffen, Langwaffen, Bogen etc.)
 - c. Jugendleitung

2. Aufgabe des Schießausschusses ist
 - a. die organisatorische Ausarbeitung der Schießwettkämpfe
 - b. Leitung und Überwachung aller Schießwettkämpfe, die durch die Schützengilde ausgerichtet werden
 - c. Einhaltung der Schießsportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der vereinsinternen Schieß- und Standordnung.
 - d. Wartung der Sportgeräte
 - e. Bedienung, Inspektion und ggf. Wartung der Schießstandanlagen
 - f. Organisation und Durchführung Training

3. Die Mitglieder des Schießausschusses gehören mit Ausnahme des Sportleiters weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Beirat an.

4. Die Wahl der Mitglieder des Schießausschusses erfolgt auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung.

§15 Damenleiterin

Die Damenleiterin organisiert Veranstaltungen und Hilfen der weiblichen Mitglieder auf Vereinsebene und unterstützt den Vorstand koordinierend bei Veranstaltungen auf übergeordneten (z.B. Schützenkreis, Schützenbezirk etc.) oder kommunalen (z.B. Ortsgemeinde) Ebenen.

§ 15 SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. dem Sportleiter
 - b. den Fachwarten der einzelnen Sportarten (Kurz Waffen, Langwaffen, Bogen etc.)
 - c. Jugendleitung

2. Aufgabe des Sportausschusses ist
 - a. die organisatorische Ausarbeitung **von** Schießwettkämpfen
 - b. Leitung und Überwachung aller Schießwettkämpfe, die durch die **SGi Raubach** ausgerichtet werden
 - c. Einhaltung der Schießsportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der vereinsinternen Schieß- und Standordnung
 - d. Wartung der Sportgeräte
 - e. Bedienung, Inspektion und ggf. Wartung der Schießstandanlagen
 - f. Organisation und Durchführung Training

3. Die Mitglieder des Sportausschusses gehören mit Ausnahme des Sportleiters weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Beirat an.

4. **Die Mitglieder des Sportausschusses werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.**

Die Damenleiterin wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können alle weiblichen Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt mindestens jährlich einmal zur ordentlichen Jahreshauptversammlung, spätestens acht Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen.
2. Der Vorsitzende hat die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen; die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Mitteilung im Mitteilungsblatt der VG Puderbach. Eine zusätzliche Veröffentlichung kann im Mitteilungsblatt der VG Dierdorf erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie aller zuvor genannten Ausschüsse
 - b. die Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Jahreshaushaltsplanes
 - c. An- und Verkauf von Vermögensteilen
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung der Schützengilde
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt mindestens jährlich einmal zur ordentlichen Jahreshauptversammlung, spätestens acht Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
3. Der Vorsitzende hat die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von **mindestens** zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen; die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Mitteilung im Mitteilungsblatt der VG Puderbach. Eine zusätzliche Veröffentlichung kann im Mitteilungsblatt der VG Dierdorf erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, **die Wahl des Beirates und der Kassenprüfer.**
 - b. die Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Jahreshaushaltsplanes
 - c. An- und Verkauf von Vermögensteilen
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung der Schützengilde
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf der Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Jugend zu wählenden Jugendleiter und Jugendsprecher und stimmt der Jugendordnung zu.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des Beirates oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Darlegung der Gründe verlangen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Hierüber ist eine wirksame Beschlussfassung möglich.

7. Satzungsänderungen aus steuerrechtlichen Gründen können vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

§ 17 WAHLEN UND ABSTIMMUNG

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Jugend zu wählenden Jugendleiter und Jugendsprecher und stimmt der Jugendordnung zu.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des Beirates oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Darlegung der Gründe verlangen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Hierüber ist eine wirksame Beschlussfassung möglich.

7. Satzungsänderungen aus steuerrechtlichen Gründen können vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

§ 17 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Das Wahl- und Stimmrecht besteht gem. § 6 Abs. 3. grundsätzlich ab dem vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Bei Wahlen und Abstimmungen finden die Ausführungen in § 10 Abs. 6. dieser Satzung Anwendung.

3. Auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds kann - in zunächst offener Abstimmung über diesen Antrag - eine anschließende schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung wurde als Neufassung von der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2008 verabschiedet.

§ 15 Damenleiterin (die Nummerierungen aller folgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend) wurde von der Mitgliederversammlung am 04.02.2011 verabschiedet.

§ 1 Änderung des Namens in „Schützengilde Raubach 1951 e.V.“ wurde von der Mitgliederversammlung am 07.02.2014 verabschiedet.

§ 6 Abs. 2 Änderung von Bankeinzug auf SEPA-Basislastschrift wurde von der Mitgliederversammlung am 07.02.2014 verabschiedet

§ 6 Abs. 2. Änderung der Gläubiger-ID wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2015 verabschiedet.

Raubach, den 06. Februar 2015

5. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung wurde als **komplette Überarbeitung der Satzung vom 06. Februar 2015 durch die Mitgliederversammlung der SGi Raubach verabschiedet.**

Raubach, den 17. Februar 2024